

624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 6. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX betref-
fend die Änderung des Versicherungssteuerge-
setzes 1953 (Versicherungssteuergesetz-
Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl.
Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 587/1983, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 Z 3 wird der Steuersatz „8,5 vH“
durch „10 vH“ ersetzt.

Artikel II

Art. I ist auf alle Zahlungen von Versicherungs-
entgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember
1988 fällig werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Finanzen betraut.

624 der Beilagen

VORBLATT

Problem:

Budgeterfordernisse im Zusammenhang mit der geplanten Steuerreform.

Ziel und Lösung:

Anhebung des Versicherungssteuersatzes bei der Sachversicherung um 1,5 Prozentpunkte.

Kosten:

Eine kostenmäßige Belastung ist mit der vorgesehenen Regelung nicht verbunden.

Erläuterungen

Zu Art. I (§ 6 Abs. 1 Z 3):

Aus budgetären Erwägungen soll der Steuersatz für Sachversicherungen um 1,5 Prozentpunkte angehoben werden.

Durch die Maßnahme ist bei der Versicherungssteuer mit einem Mehraufkommen von ca. 500 Millionen Schilling pro Jahr zu rechnen, dem kein erhöhter Sach- oder Personalaufwand gegenübersteht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948.

EG-Konformität:

In einigen Staaten der EG gibt es ähnliche oder sogar gleiche Abgaben auf Versicherungsprämien.

4

Textgegenüberstellung

Derzeit geltender Gesetzesstext

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 6 Abs. 1 Z 3:

3. bei den anderen Versicherungen mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Versicherungen 8,5 vH des Versicherungsentgeltes.

§ 6 Abs. 1 Z 3:

3. bei den anderen Versicherungen mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Versicherungen 10 vH des Versicherungsentgeltes.